

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Dr. Christoph Bruch
Franz-Josef Hanke
Johann-Albrecht Haupt
Dr. Jens Puschke
Dr. Fredrik Roggan, stellv. Vors.
Björn Schreinermacher
Hartmuth H. Wrocklage

Geschäftsführung:
Sven Lüders

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Carl-Heinz Evers
Prof. Dr. Johannes Feest
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka

Prof. Dr. Gerald Grünwald
Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Ulrich Krüger-Limberger
Renate Künast, MdB
Prof. Dr. Martin Kutscha

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Tili Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Heide Pfarr
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Prof. Klaus Staack
Prof. Dr. Ilse Staff

Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Ulrich Vultejus
Dr. Klaus Waterstradt +
Heidemarie Wiczorek-Zeul, MdB
Rosi Wolf-Almanasreh
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: November 2008

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961

HUMANISTISCHE UNION e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56
Fax: 030 / 20 45 02 -57
info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 10. Juni 2009

An die Mitglieder des
16. Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Abgeordnete,

als Vorsitzende der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union fordere ich Sie auf, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung für Patientenverfügungen zu schaffen. Wir halten es für dringend geboten, die Verbindlichkeit und Wirksamkeit von Patientenverfügungen klar und eindeutig zu regeln. Es liegt bei Ihnen, die jahrzehntelange Debatte nicht ergebnislos enden zu lassen. In der kommenden Woche haben Sie die Chance, ein Gesetz zu verabschieden, das wenigstens Teile der bisherigen Rechtslage klarstellt und keine verfassungswidrigen Einschränkungen der Patientenautonomie vornimmt.

Die Gesetzgebung schafft kein neues Recht, aber Rechtssicherheit

Entgegen der Behauptung im Entschließungsantrag „Gesetzliche Überregulierung der Patientenverfügung vermeiden“ (BT-Drs. 16/13262) gehen die im Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe nicht über die bisherige Rechtslage hinaus. Sie versuchen lediglich, Grundlinien des in den letzten Jahrzehnten entstandenen Richterrechts zu Patientenverfügungen herauszuarbeiten und zu vereinheitlichen. Die gegenwärtige Rechtslage ist leider unübersichtlich, unzureichend und teilweise in sich widersprüchlich. Deshalb kommt es immer wieder zu Konflikten und langwierigen Rechtsstreitigkeiten. Aber weder den Sterbewilligen und ihren Nächsten noch den behandelnden Ärzten und Pflegepersonal sind in solchen Situationen unnötige Gerichtsverfahren oder gar eine Rechtsverweigerung zuzumuten. Neben der Realisierung von Fürsorge und Hilfe gegenüber dem Sterbenden gilt es deshalb, seine Rechtspositionen zu sichern und zu stärken und allen Beteiligten Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dazu ist der Gesetzgeber, sind Sie gefragt!

Die Humanistische Union hat ihre Vorstellungen von einem selbstbestimmten Lebensende in einem eigenen Gesetzentwurf niedergelegt. Diesen senden wir Ihnen in der Anlage zu. Während die bisher vorliegenden Entwürfe lediglich zivilrechtliche Teile der aktuellen Rechtslage behandeln, halten wir eine Klarstellung der strafrechtlichen Grenzen für geboten – was die Mehrheit der Juristen übrigens seit langem fordert.¹ Obwohl keiner der jetzt zur Abstimmung vorliegenden Entwürfe diesem Anspruch gerecht wird, bitten wir Sie dennoch, in der kommenden Woche für den Vorschlag des Abgeordneten Joachim Stünker u.a. (BT-Drs. 16/8442) zu stimmen. Er berücksichtigt nach unserer Überzeugung das Selbstbestimmungsrecht des Patienten am besten und wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Unterstützen Sie den mehrheitsfähigen, liberalen Konsens – den Stünker-Entwurf

Die Leistung des Stünker-Entwurfes besteht darin, dass er keine Reichweitenbeschränkung für die Geltung einer Patientenverfügung vornimmt. Bei Äußerungsunfähigkeit soll der in einer Patientenverfügung niedergelegte Wille unabhängig vom Krankheitsstadium gelten. Insoweit könnte der Gesetzentwurf jene Irritationen ausräumen, die nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17. März 2003 entstanden sind. Der Entwurf stellt zudem klar, dass die in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen über die Durchführung oder Verweigerung bestimmter ärztlicher Maßnahmen nach dem Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten fortgelten. Darüber hinaus verpflichtet er den

¹ http://www.djt.de/files/djt/66/66_DJT_Beschluesse.pdf; <http://freenet-homepage.de/sterbehilfe/AE-Sterbebegleitung.pdf>

Betreuer, den in einer Patientenverfügung geäußerten Willen durchzusetzen. Anders als bisher soll es keiner eigenen Entscheidung des Betreuers über die Zustimmung oder Ablehnung einer anstehenden ärztlichen Behandlung mehr bedürfen. Der Betreuer hat vielmehr für die Durchsetzung der vom Betroffenen bereits gefällten Entscheidung Sorge zu tragen. Darüber hinaus bindet der Gesetzentwurf auch den Bevollmächtigten an den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen. Schließlich wird die Einschaltung der Vormundschaftsgerichte auf ein sinnvolles Minimum beschränkt: Zustimmungspflichtig sind lediglich Entscheidungen, bei denen ein Dissens zwischen Betreuer und Arzt besteht.

Obwohl die in den Entwürfen von Stünker und Zöller vorgeschlagenen Regelungen fast identisch sind, konnten sich beide Gruppen im Vorfeld nicht auf einen Entwurf verständigen. Wir appellieren daher an Sie als verantwortungsbewusste Abgeordnete, mit Ihrer Stimme am 18. Juni dem politisch mehrheitsfähigen Entwurf zum Durchbruch zu verhelfen und den Stillstand der Gesetzgebung zu beenden.

Verfassungswidrige Beschränkungen im Bosbach-Entwurf

Experten gehen davon aus, dass in Deutschland ca. 8 Millionen Patientenverfügungen niedergelegt sind. Die meisten von ihnen wären nach dem Bosbach-Entwurf faktisch wertlos, weil sie weder notariell beurkundet sind noch eine Bescheinigung über ein ärztliches Beratungsgespräch enthalten. Solche „einfachen“ Verfügungen würden nur für den Fall einer irreversiblen, tödlich verlaufenden Krankheit gelten, oder wenn „der Patient mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ... das Bewusstsein niemals wiedererlangen wird“. Der Bosbach-Entwurf errichtet eine verfassungswidrige Reichweitenbegrenzung und führt Patientenverfügungen erster und zweiter Klasse ein. Unter der Voraussetzung, dass sich Betroffene ärztlich aufklären lassen, diese Beratung vom Arzt dokumentiert und nach einer Belehrung vor einem Notar errichtet wird, soll ihre Patientenverfügung ohne Reichweitenbegrenzung gelten. Solche Hürden tragen dazu bei, dass letztlich nur ein privilegierter Kreis von Menschen die vollen Möglichkeiten einer Patientenverfügung nutzen kann. Die Formanforderungen des Bosbach-Entwurf sind vor allem ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Notare und Juristen. Für die Betroffenen wird mit den Formanforderungen keine zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen, allerdings nimmt die Wahrscheinlichkeit von Fehler zu. Das zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen mit dem österreichischen Patientenverfügungsgesetz, dem der Bosbach-Vorschlag nachgebildet ist.

Der Bosbach-Entwurf schützt Betroffene und ihre Angehörigen *nicht* vor langwierigen und unnötigen Gerichtsverfahren bei der Durchsetzung des Patientenwillens. Er sieht vor, dass zur Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen auch dann das Vormundschaftsgericht anzurufen ist, wenn eine eindeutige Patientenverfügung vorliegt und sich Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter über deren Auslegung und Anwendbarkeit einig sind. Das Gericht kann bei seiner Entscheidungsfindung nur auf die Aussagen der Beteiligten und die vorliegende Patientenverfügung zurückgreifen und wird deshalb die Umsetzung der Verfügung anordnen. Für die Patienten bedeutet dies aber: Sie werden für die Dauer des Verfahrens weiter behandelt, obwohl das ihrem eindeutig niedergelegten Willen widerspricht.

Wir appellieren an den demokratisch verantwortlichen Gesetzgeber!

Niemand, der für eine gesetzliche Verbindlichkeit und Wirksamkeit von Patientenverfügungen stimmt, entscheidet über Leben und Tod – das ist allein Sache der Betroffenen. Eine gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen kann im positiven Fall nur dazu beitragen, den Raum für individuelle Entscheidungen am Lebensende zu sichern. Keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe will Patienten dazu verpflichten, eine Patientenverfügung abzufassen. Die gesetzliche Regelung betrifft deshalb von vornherein nur jene, die mit ihrer Verfügung eine eigene Entscheidung getroffen haben und diese auch durchsetzen wollen. Wir fordern Sie deshalb auf: Verweigern Sie sich als Gesetzgeber nicht Ihren elementaren Aufgaben und schützen sie die grundrechtlichen Freiheitsrechte in einem existenziellen Lebensbereich. Stimmen Sie am 18. Juni für den Entwurf von Joachim Stünker.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rosemarie Will
- Bundesvorsitzende -